

**Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung der Stadt Gummersbach
für das Haushaltsjahr 2025**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach mit Beschluss vom 02. April 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	177.775.272	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	191.358.789	EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.500.000	EUR
somit auf	189.858.789	EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	170.227.227	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.744.949	EUR
Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand	1.500.000	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.338.320	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.959.186	EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.620.866	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	6.249.120	EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	4.620.866	EUR
--	-----------	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird auf 12.083.517 EUR festgesetzt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

nachrichtlich:

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 401 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 795 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 487 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Stellenplan

Die im Stellenplan mit k.w.-Vermerk bezeichneten Stellen werden bei Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen bzw. nach Ablauf der Maßnahme wegfallen. Die mit einem k.u.-Vermerk bezeichneten Stellen werden nach Ausscheiden des derzeitigen Stelleninhabers/der Stelleninhaberin in eine niedrigere Besoldungs- oder Entgeltgruppe zurückgeführt.

Festlegungen zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes

Im Sinne des § 4 Abs. 5 Kommunalhaushaltsverordnung NW (KomHVO) werden folgende Festlegungen getroffen:

1. Gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO werden zur sachgerechten und flexiblen Haushaltsbewirtschaftung die Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne grundsätzlich auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Ausdrücklich ausgenommen von den Regelungen unter Satz 1 sind Personalaufwendungen, Rückstellungen für Personal, Versorgungsaufwendungen, Zinsaufwendungen, interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Wertberichtigungen und die Verfügungsmittel des Bürgermeisters. Diese Aufwandarten werden einzeln betrachtet und sind jeweils zu einem Budget zusammengefasst.
2. Gemäß § 21 Absatz 2 KomHVO berechtigen Mehrerträge/ -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.
Mehrerträge/ -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüssen, zweckbezogenen Zuweisungen, Spenden und sonstigen zweckgebundenen Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen in der jeweiligen Produktgruppe bzw. für das jeweilige Investitionsprojekt.
3. In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 31. Oktober 2002 werden die Grenzen für die Erheblichkeit und Geringfügigkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 GO wie folgt definiert:
 - Überschreitungen des Budgets bis zu 50.000 € gelten als nicht erheblich. Über ihre Leistung entscheidet der Kämmerer gem. § 83 GO NW.
 - Überschreitungen des Budgets von mehr als 50.000 € gelten als erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rat der Stadt.
4. Als geringfügige Investitionen nach § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die einen Betrag von 250.000 € unterschreiten.
5. Die Wertgrenze für Investitionen, die gemäß § 4 Abs.4 Satz 2 KomHVO als Einzelmaßnahmen auszuweisen sind, wird auf 15.000 € festgelegt. Investitionsmaßnahmen unterhalb dieser Wertgrenze können als Einzelmaßnahmen ausgewiesen werden.

Gummersbach, den 02. April 2025

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.04.2025 angezeigt worden.

Die zuständige Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises hat mit Schreiben vom 15.04.2025 erklärt, dass keine aufsichtsbehördlichen Bedenken geltend gemacht werden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme vom 22.04.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2025 während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 232, öffentlich aus und ist unter der Adresse "www.gummersbach.de" im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 16.04.2025

Raoul Halding-Hoppenheit
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer